

wir diese umgearbeitete Gestalt zuerst in 1469, einem von ED mündierten D., dessen Fehler in St. 1466 (Ba. I) übergegangen, von ED selbst aber, als er 1470 aus 1469 abschrieb, in diesem letzteren verbessert sind<sup>1</sup>.

Das erste Stück, welches Ba. I nach Beendigung von 1466 mündiert hat, ist jedenfalls 1480, welches in der Schrift noch seiner ersten Periode angehört, aber in welchem er die in seiner Vorlage 1483 fehlenden Worte über Otto III., die er in 1466 zuerst kennen gelernt hat, wohl aus dem Gedächtnis in kürzerer Fassung eingetragen hat. Uebrigens ist ihm bei 1480 ebenso wie bei 1474 das Versehen passiert, dass er eine ganze Zeile seiner Vorurkunde übersprungen hat. In 1474 ist das ohne weiteres klar, da hier der Text gegen Ende eine Lücke hat, die genau der 11. Zeile des im übrigen mit grösster Sorgfalt copierten D. 1472 entspricht. In 1480 hat ED den Schaden durch Rasur und Correctur gutzumachen gesucht; wahrscheinlich hatte Ba. I hier bei der Abschrift von 1483 die 14. Zeile irrthümlich ausgelassen<sup>2</sup>. Durch Tilgung der ersten Worte der Poenformel, die jetzt in 1480 ganz fehlt, und Kürzung des Anfanges der Corroboratio stellte ED einen von den übrigen DD. abweichenden, aber doch verständlichen Text her. Wenn derselbe in 1467 und 1463 wiederkehrt, so ist dafür nur die Erklärung möglich, dass beide aus 1480 abgeschrieben sind.

Bei 1467 gilt das allerdings nur von dem letzten Theil. In ihm ist nämlich Ba. I zunächst ganz getreu St. 1466 gefolgt; als er aber zu den Worten 'proprietary quendam locum' kam, bemerkte er, dass diese VU. eine Schenkung an die Canoniker verbriefte, und da wahrscheinlich die diesen zugedachten Urkunden bereits mündiert waren, liess er 1467 zunächst liegen, um es erst später unter Benutzung des für das Bisthum ausgestellten St. 1480 zu vollenden. Genau an derselben Stelle also, wo wir oben des Schriftunterschiedes wegen einen Abschnitt in 1467 anzunehmen genöthigt waren, tritt auch der Wechsel der Vorlage ein.

Alle hier angeführten Fälle wirken überzeugend zu dem Nachweise zusammen, dass Fickers Annahme, die früheren Urkunden seien unmittelbar als Vorlagen für die

1) In der Pertinenzformel von 1469 fehlte z. B. 'aedificiis' und ebenso in 1466; am Rande ist es von ED in 1469 nachgetragen und steht auch in 1470. 2) Vielleicht ist er aber auch von der Mitte der Zeile 14 zu einem unmittelbar darunter stehenden Worte der 15. Zeile abgeirrt.